

Rundschreiben

Direkt vom Bauernhof Marketingverein

01/2010
lk

landwirtschaftskammer
steiermark

8010 Graz, Hamerlinggasse 3, Tel.: 0316/
8050-1456; Fax: DW -1460, office@gutes.at



DVR 0943941, P.b.b. Verlagspostamt
8010 Graz und 8020 Graz; 311653G99U

Neue Urprodukteverordnung

Für viele kleine Direktvermarktungs-Betriebe ist KEINE zusätzliche SVB-Meldung mehr erforderlich

Seit 1. Jänner 2009 gilt die von uns schwer erkämpfte (BGBl. II 410/2008). Dieser Verordnung zu Folge gelten als land- und forstwirtschaftliche Urprodukte im Sinne des § 2 Abs. 3a der Gewerbeordnung:

1. Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;

2. Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Joghurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie zB Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;

3. Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;

4. Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Röhren (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst-

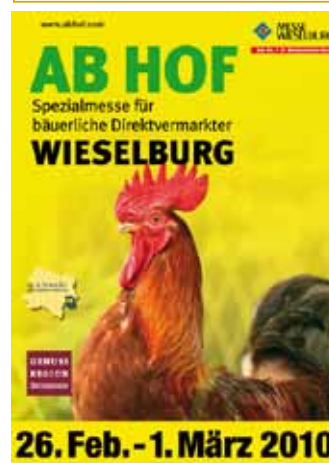
und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;

5. Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;

6. Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz; weiters rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz, sofern das Rohmaterial zumindest zu 65% aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammt;

7. Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Spei-

**Bitte nicht vergessen:
Jahreshauptversammlung am
25. Jänner 2010,
18.30 Uhr
Raiffeisenhof**



Fortsetzung auf der nächsten Seite

Fortsetzung von Seite 1

seöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Fleisch: Halbierung der Tiere, sowie Rupfen und Entschuppen und das Entfernen nicht zum menschlichen Verzehr geeigneter Teile.
- Milchprodukte: Butter, Sauermilch, Buttermilch, Joghurt, Kefir, Topfen, Molke. Bei diesen Produkten sind

keine geschmacksverändernden Zusätze erlaubt. Weiters sind nunmehr althergebrachte Käsesorten (bisher nur Almkäse/Bergkäse) als Urprodukte anerkannt.

- Getreide: Stroh/Streu und Silage.
- Obst: Dörrobst und eine Verarbeitung des Gemüses bis zur Zerteilung/Trocknung.
- Getränke: direkt gepresste Obst/Gemüsesäfte inkl. Nektar und Sirup, sowie Met und Holunderblütensirup.
- Forstwirtschaftliche Erzeugnisse: rohe Bretter und Balken, sowie Rundholz gefräst.
- Speiseöle, die bei befugten Gewerbetreibenden gepresst werden.

Beispiel für Direktverarbeitungsbetriebe mit 10.000 € Umsatz von Kürbiskernöl, Obstsäften, Met etc. (Siehe Liste)

Bis 2008

10.000 €
3.700 € (Freibetrag)

= 6.300 €

davon 30%
= 1.890 €

davon SVB 24,55%
= 463,99 €

Seit 1. Jänner 2009

Als Urprodukt bereits im bäuerlichen SVB-Betrag enthalten.

KEINE zusätzliche SVB-Zahlungs- und Meldepflicht!

Die Abgrenzung einzelner Produkte gilt grundsätzlich auch in steuerlicher Hinsicht, ausgenommen rohe Bretter sowie gefrästes Rundholz. Die letzteren Pro-

dukte gelten in steuerlicher Hinsicht nicht als Urprodukt. Siehe dazu auch die Einkommenssteuerrichtlinie vom 11. Dezember 2009.